

Allgemeinverfügung

der Stadt Schwalmstadt über das Verbot von offenem Feuer jeglicher Art aufgrund erhöhter Wald- und Vegetationsbrandgefahr

Aufgrund der aktuellen anhaltenden Trockenheit und der damit verbundenen hohen Wald- und Vegetationsbrandgefahr wird hiermit gemäß § 11 des Hessischen Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das Entzünden und Betreiben von Grillfeuern und sonstigen offenen Feuern jeglicher Art, (z. B. Tonnenfeuer, Feuerkörbe, Feuerschalen, Lagerfeuer, Kerzen u. ä.)
 - a) im Wald,
 - b) im Freien auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Flächen, sowie
 - c) im Freien auf Landwirtschafts- und Gartengrundstücken im Außenbereich (Wald- und Feldgemarkungen außerhalb der zusammenhängend bebauten Ortsteile)wird hiermit aus Gründen des Brandschutzes in der gesamten Gemarkung der Stadt Schwalmstadt untersagt.

Das Verbot gilt auch für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle.

Darin enthalten sind ebenso alle Handlungen, die geeignet sind, Brände auszulösen. Hierzu gehört z. B. auch das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern oder Rauchwaren (Zigaretten etc.), Entsorgen von Asche, Tabakresten, Liegenlassen von Flaschen oder Glasscherben (Lupeneffekt) etc., das Abbrennen von Unkraut mittels Gasbrenner, „Abflämmgeräten“ oder anderen thermischen Geräten.

Öffentliche oder öffentlich zugänglichen Flächen sind insbesondere Park-, Garten-, Grünanlagen jeglicher Art, Spielplätze, Friedhöfe, Grillplätze, Wald-, Feld- und Wiesenflächen.

Ausgenommen bleiben ausschließlich Feuer, deren Betrieb aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zulässig ist oder die im Rahmen hoheitlicher Gefahrenabwehr erforderlich werden.

2. Einzelfallausnahmen werden während der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung nicht zugelassen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 HVwVfG) und tritt an diesem Tag in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Nr. 1 getroffenen Anordnungen wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 Euro angedroht. Für das Löschen des Feuers

oder Abbrandes wird als Zwangsmittel die Ersatzvornahme angedroht, soweit der Verursacher dies nicht selbst vornimmt. Es kann auch ein Platzverweis nach § 31 HSOG ausgesprochen und falls notwendig durchgesetzt werden.

Begründung

Die anhaltende Trockenperiode hat zu einer erheblichen Austrocknung der Vegetation und der Waldböden geführt. Hierdurch steigt die Brandgefahr insbesondere auf Wald- und Feldflächen. Auch verdorrte und ausgetrocknete Park- und Grünanlagen sind betroffen. Bereits kleinste Funken, Glutpartikel, Windflug oder das Wegwerfen von Streichhölzern, Zigaretten o. a. können unter den derzeitigen Witterungsbedingungen Brände auslösen und zu einer schnellen Brandausbreitung mit Flächenbränden führen.

Von unkontrollierbarem Feuer gehen unter diesen Umständen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren, Sachwerten, Umwelt und Natur sowie für Wald- und Vegetationsflächen aus. Dies muss unbedingt verhindert werden.

Das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat hat in diesem Zusammenhang am 3. August 2026 für die Forstverwaltung Hessen aufgrund anhaltender Trockenheit bereits die Alarmstufe A ausgerufen.

Gemäß § 11 HSOG können die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Die angeordneten Maßnahmen dienen der Gefahrenabwehr und sind geeignet die bestehenden Brandgefahren deutlich zu reduzieren.

Sie sind erforderlich, da mildere, gleichermaßen geeignete Maßnahmen zur wirksamen Gefahrenabwehr derzeit nicht ersichtlich sind.

Das Verbot ist auch angemessen. Das öffentliche Interesse am Schutz von Leben, Gesundheit, Umwelt sowie erheblicher Sachwerte überwiegt die lediglich vorübergehende Einschränkung der Nutzung offenen Feuers.

Die Anordnung beschränkt sich auf das zur Gefahrenabwehr erforderliche Maß. Das Verbot erfasst insbesondere solche Feuer, von denen aufgrund Funkenfluges oder Wärmestrahlung eine Brandgefahr für ausgetrocknete Vegetation ausgehen kann. Mildere, gleichermaßen geeignete Maßnahmen stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Die Entscheidung, keine Ausnahmen zuzulassen, beruht darauf, dass bereits einzelne Feuer aufgrund der außergewöhnlichen Trockenheit zu einer erheblichen Brandgefahr führen können. Eine zuverlässige Einzelfallprüfung würde den Zweck der Gefahrenabwehr erheblich beeinträchtigen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung liegt vor, weil aufgrund der außergewöhnlich hohen Brandgefahr jederzeit

mit der Entstehung und schnellen Ausbreitung von Vegetations- und Waldbränden gerechnet werden muss.

Würde die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs eintreten, könnten trotz der bestehenden Gefahrenlage weiterhin offene Feuer betrieben werden. Bereits ein einzelnes Feuer kann unter den derzeitigen Witterungsbedingungen erhebliche Schäden für Leben, Gesundheit, Umwelt sowie bedeutende Sachwerte verursachen.

Das öffentliche Interesse an einer unverzüglichen Gefahrenabwehr überwiegt daher das Interesse Einzelner, bis zur Bestandskraft der Verfügung offene Feuer betreiben zu können.

Begründung der Zwangsmittellandrohung

Ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung, auf eine Duldung oder, wie in diesem Fall, auf ein Unterlassen gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Wegen des besonderen Interesses am Schutz von Leben und Gesundheit wird ein Durchsetzen der Maßnahme durch die Anwendung von Zwang notwendig. Durch das Verbot soll die bestehende akute Brandgefahr gemindert werden. Eine Missachtung dieser Verfügung durch die Zuwiderhandlungen stellt eine Gefährdung der Interessen der Allgemeinheit an einem Schutz der höherrangigen Rechtsgüter dar. Die angedrohten Zwangsmittel sind geeignet und angemessen, um das Verbot durchzusetzen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Grillen auf privaten Grundstücken innerhalb zusammenhängend bebauter Ortslage von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst wird. Unabhängig hiervon sind die Verantwortlichen verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine Gefährdung Dritter oder die Entstehung eines Brandes auszuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Schwalmstadt, Marktplatz 1, 34613 Schwalmstadt, erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

34613 Schwalmstadt, den 18. August 2026

Der Magistrat
der Stadt Schwalmstadt
gez.
Kreuter, Bürgermeister